



G E M E I N D E R O T H E N B U R G

Ladenöffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte der Gemeinde Rothenburg 2020

Gestützt auf § 4a des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes des Kantons Luzern (RLG) vom 23. November 1987 (mit Änderungen vom 27. Januar 2020, gültig ab 1. Mai 2020) hat der Gemeinderat mit der Kompetenzordnung vom 13. Dezember 2017 den Vollzug von § 9 und § 15 des RLG an das Ressort Zentrale Dienste übertragen.

Das Ressort Zentrale Dienste beschliesst:

1. Öffentliche Ruhetage

Öffentliche Ruhetage gemäss § 1a Abs. 1 lit. b RLG sind:

Alle Sonntage und

Freitag	10. April	Karfreitag
Donnerstag	21. Mai	Auffahrt
Donnerstag	11. Juni	Fronleichnam
Samstag	01. August	Bundesfeiertag
Samstag	15. August	Maria Himmelfahrt
Dienstag	8. Dezember	Maria Empfängnis
Freitag	25. Dezember	Weihnachten
Samstag	26. Dezember	Stephanstag
Freitag	01. Januar 2021	Neujahr

An öffentlichen Ruhetagen sind sämtliche Verkaufsgeschäfte geschlossen zu halten mit Ausnahme gemäss Ziff. 5 dieses Beschlusses.

2. Arbeitsfreie Werktage

Berchtoldstag, Ostermontag und Pfingstmontag gelten als Werktage. Es steht im Ermessen der Verkaufsgeschäfte an diesem Tag das Geschäft offen zu halten.

3. Allgemeine Schliessungszeiten an Werktagen (§ 14 und 15 Abs. 1 RLG)

Am Abend sind die Verkaufsgeschäfte spätestens zu schliessen:

- Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag um 19.00 Uhr
- Freitag (Abendverkauf) um 21.00 Uhr
- Samstag um 17.00 Uhr
- Vorabend eines öffentlichen Ruhetags um 17.00 Uhr

(Vorbehalten bleiben Verkaufsgeschäfte gemäss § 1 des RLG)

4. Ausfall von Abendverkäufen

Abendverkauf	Begründung	Verschiebedatum
Freitag, 31. Juli	Vorabend Bundesfeiertag	Donnerstag, 30. Juli
Freitag, 14. August	Vorabend Maria Himmelfahrt	Donnerstag, 13. August
Freitag, 25. Dezember	Weihnachten	Mittwoch, 23. Dezember
Freitag, 1. Januar 2021	Neujahr	Mittwoch, 30. Dezember

Es steht im Ermessen der Verkaufsgeschäfte, die ausfallenden Abendverkäufe jeweils auf obgenannte Verschiebedaten vorzuverlegen.

5. Ausnahme von Ruhetagen

Dienstag	8. Dezember	08.00 – 18.30 Uhr (§5 Abs. 1 lit. c RLG)
Sonntag*	13. Dezember	10.00 – 17.00 Uhr (§9 Abs. 4 RLG)
Sonntag*	27. Dezember	10.00 – 17.00 Uhr (§9 Abs. 4 RLG)

Auf Gesuch hin dürfen die Verkaufsgeschäfte an diesen Sonntagen* ihr Geschäft geöffnet halten. Das Gesuch ist zu stellen an Ressort Zentrale Dienste, Stationsstrasse 4, 6023 Rothenburg. Die Gebühren richten sich nach der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden des Kantons Luzern vom 23. November 2010.

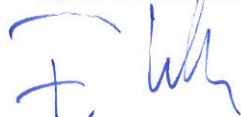
Die Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen sind einzuhalten.

6. Rechtsmittel

Gegen den Entscheid von § 9 Abs. 4 und § 15 Abs. 1 des RLG kann innert 20 Tagen beim Ressort Zentrale Dienste, Stationsstrasse 4, 6023 Rothenburg schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Rothenburg, 14. April 2020

Ressort Zentrale Dienste



Fredy Isler
Ressortleiter Zentrale Dienste



Noemi Meier
Sachbearbeiterin Zentrale Dienste



Tel. direkt: 041 288 81 64
E-Mail: noemi.meier@rothenburg.ch